

Gemäß § 7 Abs. 4 des Richtwertgesetzes (Art. IX des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes, BGBl. 800/1993) ist der Beirat zur Erstattung eines Gutachtens zur Ermittlung des für das Bundesland Burgenland maßgebenden Richtwerts sowie zur Abgabe von Empfehlungen für Zuschläge und Abstriche gemäß § 8 des Richtwertgesetzes einzuberufen.

Nachstehende Erledigungen haben zu ergehen:

---